

Anpassung reglementarische Bestimmungen per 1. Januar 2024

Das Wichtigste in Kürze

- Die letzten im 2021 zwischen den Sozialpartnern vereinbarten Massnahmen zur Konsolidierung der Pensionskasse Post werden per 1. Januar 2024 umgesetzt
- Die Umwandlungssätze werden von aktuell 5.1% auf 5.0% (Männer: im Alter 65 / Frauen: im Alter 64) reduziert
- Die Umwandlungssätze für Frauen (Jahrgang 1961 und jünger) werden aufgrund der Reform AHV 21 (neues Referenzalter 65) entsprechend angepasst
- Die Risikobeiträge der Arbeitnehmenden werden um 0.5%-Punkte auf insgesamt 1.5% (Alterskategorie 22 bis 65) erhöht; angehoben werden auch die Risikobeiträge des Arbeitgebers
- Die reglementarischen Bestimmungen betreffend Rücktrittsalter, Teilpensionierung, Kapitalbezug für invalidenrentenbeziehende Personen, Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten beziehungsweise an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner werden angepasst

Im 2021 einigten sich die Sozialpartner – die Gewerkschaft syndicom, der Personalverband transfair sowie Die Schweizerische Post AG – auf diverse Massnahmen zur Konsolidierung der Pensionskasse Post (PK Post). Ausgangslage waren der nicht mehr angemessene technische Zinssatz, daraus resultierende Pensionierungsverluste sowie Verluste im Risikoverlauf. Die PK Post informierte die aktiv versicherten Personen Mitte 2021 ausführlich über dieses Massnahmenpaket.

Per 1. Januar 2024 werden nun die letzten Massnahmen umgesetzt: die leichte Reduktion der Umwandlungssätze, deren Anpassung für Frauen (Jahrgang 1961 und jünger) an das neue Referenzalter 65 aufgrund der Reform AHV 2021 sowie die Erhöhung der Risikobeiträge.

Umwandlungssätze

Die aktuell reglementarisch festgelegten Umwandlungssätze der PK Post sind versicherungstechnisch zu hoch. Die Sozialpartner vereinbarten im 2021 jedoch, die Umwandlungssätze nicht bereits per 1. Januar 2022 zu reduzieren, sondern zwei Jahre später.

Auf den 1. Januar 2024 werden nun die Umwandlungssätze von 5.1% auf 5.0% (Männer: im Alter 65 / Frauen: im Alter 64) reduziert. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz liegt jedoch leicht unterhalb dieser 5.0%.

Die aus den – trotz Reduktion – weiterhin etwas zu hohen Umwandlungssätzen resultierenden Pensionierungsverluste werden von Die Schweizerische Post AG finanziert. Bis Ende 2023 erfolgt die Finanzierung über die Arbeitgeberbeitragsreserve und ab dem 1. Januar 2024 mittels einer Erhöhung der Risikobeiträge Arbeitgeber (Alterskategorie 22 bis 65) um 0.5%-Punkte.

Reform AHV 21 – Umwandlungssätze Frauen Jahrgang 1961 und jünger

Die Umwandlungssätze für Frauen weichen aktuell – und auch nach der oben erwähnten Reduktion per 1. Januar 2024 – von jenen für Männer ab (bei Rücktrittsalter zwischen 62 und 65). Während Männer den Umwandlungssatz von 5.0% (bzw. aktuell noch 5.1%) bei vollendetem 65. Altersjahr erreichen, ist dies bei den Frauen bereits bei vollendetem 64. Altersjahr der Fall.

Aufgrund der von den Stimmberechtigten am 25. September 2022 angenommenen Reform AHV 21, welche für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 vorsieht, werden bei der PK Post die Umwandlungssätze für Frauen an jene der Männer angeglichen.

Die erwähnte Angleichung erfolgt jahrgangsabhängig. Frauen mit Jahrgang 1961 erreichen den Umwandlungssatz von 5.0% nicht mehr bei vollendetem 64. Altersjahr, sondern 3 Monate später (Jahrgang 1962: 6 Monate und Jahrgang 1963: 9 Monate später). Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger erreichen den Umwandlungssatz von 5.0% – analog den Männern – bei vollendetem 65. Altersjahr.

Risikobeiträge

Die von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern aktuell entrichteten Risikobeiträge vermögen seit einigen Jahren die Risikoleistungen Invalidität und Tod nicht mehr voll zu finanzieren. Auch diese Verluste werden bis Ende 2023 von Die Schweizerische Post AG über die Arbeitgeberbeitragsreserve finanziert. Danach – darauf einigten sich die Sozialpartner im 2021 – sind die Leistungen und deren Finanzierung besser in Einklang zu bringen.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Risikobeiträge der Arbeitnehmenden (Alterskategorie 22 bis 65) um 0.5%-Punkte erhöht. Die Risikobeiträge der Arbeitgeber werden – zusätzlich zu den 0.5%-Punkten zur Finanzierung der Pensionierungsverluste (siehe weiter oben) – sowohl in der Alterskategorie 18 bis 21 als auch in der Alterskategorie 22 bis 65 um 0.5%-Punkte erhöht.

Anpassung weiterer Bestimmungen per 1. Januar 2024

Anlässlich seiner Sitzung vom 11. April 2023 entschied der Stiftungsrat der PK Post über einige weitere Anpassungen reglementarischer Bestimmungen (jeweiliger Artikel des Vorsorgereglements in Klammern).

- Rücktrittsalter (Art. 10): In Anlehnung an die von den Stimmberechtigten angenommene Reform AHV 21 wird eine aufgeschobene Pensionierung neu bis zur Vollendung des 70. Altersjahres – bisher 67. Altersjahr – möglich sein.
- Teilpensionierung (Art. 38): Bis anhin konnten in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung (Alter 58 bis 65) zwei Teilpensionierungen vorgenommen werden, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens 30% reduzierte. Diese einschränkenden Restriktionen wurden eliminiert. Künftig können Teilpensionierungen mit Bezug einer Altersrente zwischen Alter 58 bis Alter 70 in mehreren Schritten erfolgen; dies ohne Einschränkung betreffend die Reduktion des Jahreslohnes. Zu beachten ist bei Teilpensionierungen jedoch, dass insgesamt nur drei Mal ein Kapitalbezug getätigt werden kann.
- Kapitalbezug für Personen, welche eine Invalidenrente beziehen (Art. 49): Bisher war ein Kapitalbezug bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren für eine versicherte Person, welche eine Invalidenrente bezieht, nur möglich, sofern der Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gestellt wurde. Neu können Personen, welche eine Invalidenrente (basierend auf dem Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2008 oder später) beziehen, einen schriftlichen Antrag auf Kapitalbezug bis einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters von 65 Jahren bei der PK Post einreichen.
- Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten beziehungsweise an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner (Art. 56 & Art. 62): Ein Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder den Ehegatten, beziehungsweise an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person entsteht unter anderem, sofern die oder der Hinterbliebene ein bestimmtes Alter erreicht hat sowie die Ehe oder Lebensgemeinschaft von gewisser Dauer war. Die Ehe musste von fünfjähriger, die Lebensgemeinschaft von zehnjähriger Dauer sein. Auch die Voraussetzungen an das zurückgelegte Alter der oder des Hinterbliebenen waren unterschiedlich (Ehe: 40. Altersjahr / Lebensgemeinschaft: 45. Altersjahr). Diese unterschiedlichen Voraussetzungen werden per 1. Januar 2024 harmonisiert (Dauer Ehe oder Lebensgemeinschaft: 5 Jahre / Altersjahr: 45).

Zudem besteht neu im Todesfall einer aktiv versicherten oder einer (basierend auf dem Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2008 oder später) invalidenrentenbeziehenden Person vor dem Altersrücktritt für die Ehegattin oder den Ehegatten, beziehungsweise für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu beantragen.

Für Fragen steht Ihnen Ihre persönliche Ansprechperson bei der PK Post gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Pensionskasse Post